

BGer 8C_505/2024 vom 12. März 2025

Bundesgericht, 2025-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_505_2024

FR: TF 8C_505/2024 du 12 mars 2025

IT: TF 8C_505/2024 del 12 marzo 2025

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) prüft es grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 147 I 73 E. 2.1; 145 V 57 E. 4.2; je mit Hinweis).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung ist das Bundesgericht indessen nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

Streitig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie die von der Suva am 4. Januar 2021 per 10. Januar 2021 ex nunc et pro futuro verfügte und mit Einspracheentscheid geschützte Einstellung sämtlicher Versicherungsleistungen mangels eines anspruchsbegründenden Kausalzusammenhanges der rechtsseitigen Schulterbeschwerden mit einem bei der Suva versicherten Unfallereignis bestätigte.

E. 2.2

Das kantonale Gericht hat die für die Beurteilung des Leistungsanspruchs massgebenden Rechtsgrundlagen richtig dargestellt. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 3

Der Beschwerdeführer begründet mit keinem Wort, weshalb er "rückwirkend per Unfalltag" Anspruch auf "eine Rente auf der Basis von 100%" habe. Gleiches gilt für sein Begehren, ihm sei "eine Parteientschädigung entsprechend seiner eingereichten Honorarnote zuzusprechen". Auf diese Anträge ist mangels Begründung (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) nicht einzutreten.

E. 4.1

Mit in allen Teilen überzeugender Begründung, worauf verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG), erkannte die Vorinstanz zutreffend, dass der Aktenbeurteilung des Dr. med. C._____ vom 6. August 2020 und dem PMEDA-Gutachten samt den PMEDA-Ergänzungen - entgegen aller Einwände des Beschwerdeführers - Beweiskraft zukommt. Die Beschwerdegegnerin habe folglich zu Recht sämtliche Leistungen für die rechtsseitigen Schulterbeschwerden mangels Unfallkausalität ex nunc et pro futuro per 10.

Juni (richtig: Januar) 2021 eingestellt. Zudem fänden sich in den echtzeitlichen Unfallakten keine Hinweise auf eine unfallkausale Schädigung an der linken Schulter.

E. 4.2

Was der Beschwerdeführer hiergegen vorbringt, ist offensichtlich unbegründet, soweit darauf einzutreten ist.

E. 4.2.1

Zu Recht erhebt er keine Einwände gegen die verneinte Leistungspflicht hinsichtlich der linksseitigen Schulterbeschwerden.

E. 4.2.2

Weder im Beschwerdeverfahren betreffend Anfechtung der basierend auf einer prozessualen Revision verfügten Aufhebung der Invalidenrente nach IVG (vgl. Urteil 9C_444/2021+9C_496/2021 vom 13. Januar 2022 E. 3.2.2) noch im hiergegen angestrebten bundesgerichtlichen Revisionsverfahren (Urteil 9F_18/2023 vom 19. Juni 2024, auszugsweise publiziert in BGE 150 V 363) und auch nicht im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren UV.2022.00199 betreffend Aufhebung der Invalidenrente nach UVG (das entsprechende Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 25. Juni 2024 [E. 6.2.3] liess der Beschwerdeführer unangefochten in Rechtskraft erwachsen) vermochte der Beschwerdeführer bundesrechtskonform rechtserhebliche Einwände gegen den Beweiswert des PMEDA-Gutachtens und der PMEDA-Ergänzungen vorzubringen. Was der Beschwerdeführer dagegen vor Bundesgericht vorträgt, ändert nichts an den zutreffenden Erwägungen im hier angefochtenen Urteil, welches auf das gleichentags im parallel geführten vorinstanzlichen Verfahren UV.2022.00199 gefällte Urteil verweist. Von einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Sinne der Begründungspflicht (Art. 29 Abs. 2 BV) kann entgegen dem Beschwerdeführer keine Rede sein.

E. 4.2.3

Der Beschwerdeführer zeigt nicht substantiiert auf, inwiefern er - entgegen dem angefochtenen Urteil - an der rechten Schulter nicht während mindestens fünfzehn Jahren beschwerdefrei war. Insbesondere vermag er weder seine geltend gemachten Brückensymptome noch die rückfallweise angemeldeten Beschwerden auf echtzeitlich erstellte, fachärztlich begründete Einschätzungen abzustützen, welche darauf schliessen liessen, dass die ab 1. Februar 2019 gegenüber der Suva als Rückfall angemeldeten rechtsseitigen Schulterbeschwerden - entgegen dem PMEDA-Gutachten und der Aktenbeurteilung des Dr. med. C. _____ vom 6. August 2020 - mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in einem anspruchsbegründenden Kausalzusammenhang zu einem bei der Beschwerdegegnerin versicherten Unfallereignis stünden.

E. 5

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Urteil (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt.

E. 6

Der unterliegende Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die offensichtlich unbegründete Beschwerde (vgl. E. 5 hiervor) ist als aussichtslos im

Sinne von Art. 64 Abs. 1 BGG zu bezeichnen (Urteil 8C_451/2022 vom 1. Dezember 2022 E. 6 mit Hinweis; THOMAS GEISER, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N. 22 zu Art. 64 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist daher abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.